

Verantwortlichkeit durch den Geschädigten nicht bzw. erst nach einer gewissen Zeit zur vollständigen Erledigung der Hauptsache.

Aus dem Gesetz (§ 37 Abs. 2 AGO) folgt jedoch nicht, daß als Voraussetzung für die Erledigung der Hauptsache die rechtskräftige Entscheidung eines Rechtspflegeorgans vorliegen muß. Bei der Beantwortung der Frage, wann die Hauptsache erledigt ist, ist nicht nur von verfahrensrechtlichen, sondern auch von materiellrechtlichen Grundsätzen, nämlich vom Wesen der materiellen Verantwortlichkeit und vom Schutz des Volkseigentums auszugehen. Dazu gehört die Erziehung des Werkstätigen durch Wiedergutmachung des gesamten oder eines Teils des Schadens. Die Differenzierung des Schadenersatzes muß also geeignet sein, die notwendige erzieherische Wirkung hervorzurufen. Vermag sie den notwendigen erzieherischen Erfolg nicht auszulösen und den Schutz des Volkseigentums nicht zu gewährleisten, so kann von einer Erledigung der Hauptsache nicht gesprochen werden, weil nicht zu erwarten ist, daß sich der Werkstätige künftig verantwortungsvoll verhalten und seine Arbeitspflichten gewissenhaft erfüllen wird. Geht daher das Gericht in einem derartigen Fall über den Antrag des Betriebes hinaus, so liegt das im gesellschaftlichen Interesse und dient der vollständigen Erledigung der Hauptsache<sup>1</sup>.

Soweit das Gericht oder die Konfliktkommission dem Betrieb weniger oder mehr zuspricht, als er beantragt hat, ist das zwar ein Eingriff in die Leitungstätigkeit des Betriebsleiters. Dieser Eingriff ist jedoch, da er gesetzlich vorgesehen ist, zulässig und entweder zum Schutz des Volkseigentums oder zur Sicherung der Rechte des Werkstätigen notwendig. Gericht und Konfliktkommission würden ihrer Aufgabe, Streitfälle unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu entscheiden, nicht gerecht werden, wenn sie trotz der Erkenntnis, daß der Antrag des Geschädigten den gesetzlichen Bestimmungen über die Differenzierung widerspricht, an diesen gebunden wären.

Eine Benachteiligung des Werkstätigen tritt dadurch nicht ein, weil er nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Wiedergutmachung des Schadens herangezogen werden kann.

Auch der durch den Betriebsleiter ausgesprochene Verzicht auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegen den Werkstätigen ist nachprüfbar. Diese Prüfung wird jedoch in der Regel außerhalb des Verfahrens erfolgen. Erhält z. B. der Staatsanwalt vom Verzicht des Betriebsleiters Kenntnis und ist er der Auffassung, daß diese Entscheidung mit den §§ 109 Abs. 2, 115 Abs. 4 GBA nicht zu vereinbaren ist, so hat er das übergeordnete Organ des Betriebes zu informieren und von diesem die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu verlangen. Teilt das übergeordnete Organ die Auffassung des Betriebsleiters, so kann der Staatsanwalt gemäß § 154 GBA bei der Konfliktkommission selbständig Antrag wegen materieller Verantwortlichkeit des Werkstätigen stellen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so muß er darlegen, warum der Verzicht die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt<sup>4</sup>. Die Konfliktkommission bzw. das Gericht entscheidet nunmehr darüber, ob der durch den Betriebsleiter ausgesprochene Verzicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

#### **Zur Zuständigkeit bei Einsprüchen gegen Beschlüsse der Konfliktkommission**

Bei strafbaren Handlungen ist die Wiedergutmachung des durch den Werkstätigen verursachten Schadens

<sup>4</sup> Vgl. dazu OG, Urteil vom 26. Februar 1966 — Za 14/65 — (NJ 1966 S. 668).

<sup>5</sup> Vgl. OG, Urteil vom 5. April 1963 — Za 3/63 — (OGA Bd. 4 S. 104; Arbeit und Arbeitsrecht 1965, Heft 1, S. 20).

gleichzeitig eine Ergänzung der strafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen. Demnach hat die materielle Verantwortlichkeit im System der der Konfliktkommission gemäß Ziff. 59 KK-Richtlinie zur Verfügung stehenden erzieherischen Maßnahmen einen Doppelcharakter. Daraus ergibt sich verfahrensrechtlich, daß bei Einspruch des Werkstätigen gegen den Beschluß der Konfliktkommission — auch dann, wenn der Einspruch sich nur gegen die materielle Verantwortlichkeit richtet — die Strafkammer und nicht die Kammer für Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung zuständig ist. Damit wird bei Einsprüchen gegen Beschlüsse der Konfliktkommission in Strafsachen die Einheit des Verfahrens gewahrt und gleichzeitig die erzieherische Funktion der materiellen Verantwortlichkeit erhöht.

Der Staatsanwalt kann gegen ungesetzliche Beschlüsse der Konfliktkommission gemäß Ziff. 63 Abs. 2 KK-Richtlinie Einspruch bei der Strafkammer des jeweiligen Kreisgerichts einlegen.

Da die KK-Richtlinie im Zusammenhang mit geringfügigen Strafsachen keine Frist zur Anfechtung eines ungesetzlichen Beschlusses durch den Staatsanwalt enthält, ist davon auszugehen, daß die Anfechtungsfrist wie in den übrigen Fällen (Ziff. 41, 46, 50) ebenfalls drei Monate beträgt.

\*

Die zur Differenzierung und zum Verzicht entwickelten Gedanken gelten für Schäden, die sowohl über einem monatlichen Tariflohn, des Werkstätigen als auch darunter liegen. Bei der Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit muß jeder Schematismus vermieden werden. Es gibt zahlreiche Fälle, wo insbesondere Konfliktkommissionen ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens vom Antrag des Betriebsleiters abweichen und den Werkstätigen jeweils nur in Höhe von 50 % des geforderten Betrags materiell verantwortlich machen. Eine derartige Praxis ist gesetzwidrig und läßt jede erzieherische Wirkung vermissen. Der Grundsatz, daß auch die volle Geltendmachung des direkten Schadens eine Differenzierung darstellt und Maßstab der notwendigen erzieherischen Wirkung ist, hat sich noch nicht allseitig durchgesetzt. Soweit die Meinung vertreten wird, daß die Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit bei direkten Schäden bis zu einem monatlichen Tariflohn immer mit einer Minderung des Schadens verbunden sein muß, während bei direkten Schäden, die über einem monatlichen Tariflohn liegen, die Differenzierung durch das Gesetz (§ 113 Abs. 1 GBA) erfolgt und weitere Kriterien daher nicht beachtet werden müssen, findet sie im Gesetz keine Stütze.

---

#### **Im Staatsverlag der DDR erschien soeben**

##### **Dr. Frithjof Kunz: Sozialistische Arbeitsdisziplin**

269 S.; Preis: 3,80 MDN

Mit dieser Broschüre wird erstmals versucht, das Gebiet der §§ 106 bis 111 GBA zusammenfassend wissenschaftlich zu durchdringen, die bisherigen praktischen Erfahrungen und Erkenntnisse zusammenzutragen, kritisch zu verarbeiten sowie offene Fragen zu beantworten.

Besonders ausführlich wird die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Tätigkeit der Konfliktkommissionen bei Disziplinverstößen behandelt. Das war erforderlich, weil in diesem Zusammenhang viele grundsätzliche Fragen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit, die von allgemeiner Natur und so z. B. auch für die materielle Verantwortlichkeit bedeutsam sind, erläutert werden mußten.

Die Proportionen der Arbeit entsprechen praktischen Bedürfnissen. Gleichzeitig sollte damit ein Schritt auf dem Wege zur Klärung des Zusammenwirkens der verschiedenen Formen der Verantwortlichkeit, die von einem schuldhaften Arbeitspflichtverstoß ausgelöst werden können, getan werden.

Die Broschüre ist so abgefaßt, daß sie Hinweise zur richtigen und zweckmäßigen Durchsetzung der §§ 106-111 GBA gibt.